

mit dem Titel 'Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten'⁴² sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung bekräftigt die Generalversammlung ihre feste Überzeugung, dass Militärstützpunkte und -einrichtungen in den betreffenden Hoheitsgebieten ein Hindernis für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk dieser Gebiete darstellen könnten, und wiederholt ihre feste Auffassung, dass die bestehenden Stützpunkte und Einrichtungen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern, abgezogen werden sollen.

2. Die Generalversammlung, die sich der Existenz solcher Stützpunkte und Einrichtungen in einigen dieser Hoheitsgebiete bewusst ist, fordert die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich auf, auch künftig alles Erforderliche zu tun, damit diese Gebiete nicht in Offensivhandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden.

3. Die Generalversammlung bringt von neuem ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Hoheitsgebieten im Widerspruch zu den Rechten und Interessen der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, stehen könnten. Die Versammlung fordert die betreffenden Verwaltungsmächte erneut auf, diese Aktivitäten einzustellen und solche Militärstützpunkte gemäß ihren diesbezüglichen Resolutionen aufzulösen. Der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung sind Alternativmöglichkeiten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts anzubieten.

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, dass die Kolonialgebiete und die Gebiete ohne Selbstregierung sowie angrenzende Gebiete nicht für Nuklearversuche, zur Ablagerung von Atommüll oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollen.

5. Die Generalversammlung missbilligt die auch weiterhin erfolgende Zweckentfremdung von Land in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, insbesondere in den kleinen Inselgebieten im Pazifik und in der Karibik, für militärische Einrichtungen. Die groß angelegte Verwendung lokaler Ressourcen für diesen Zweck könnte sich auf die wirtschaftliche Ent-

wicklung der betreffenden Hoheitsgebiete nachteilig auswirken.

6. Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von dem Beschluss einiger Verwaltungsmächte, einige dieser Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu schließen oder zu verkleinern.

7. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch in Zukunft über diejenigen militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung zu unterrichten, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen.

8. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

55/427. Gibraltar-Frage

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)⁴³ den folgenden Text:

"Die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihren Beschluss 54/423 vom 6. Dezember 1999 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, dass die Erklärung, auf die sich die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984 in Brüssel geeinigt haben⁴⁴, unter anderem Folgendes vorsieht:

'Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Gibraltar und zur Förderung einer beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Kultur, des Fremdenverkehrs, des Flugverkehrs, des Militärwesens und der Umwelt. Beide Seiten stimmen zu, dass im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die in der Präambel zur Verfassung von 1969 festgeschriebenen Wünsche des Volkes von Gibraltar zu achten.'

nimmt davon Kenntnis, dass die Außenminister Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Rahmen dieses Prozesses jedes Jahr abwechselnd in ihrer jeweiligen Hauptstadt, zuletzt am 10. Dezember 1997 in London, zusammengetroffen sind, und fordert beide Regierungen nachdrücklich auf,

⁴² A/55/23 (Teil II), Kap. VI. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

⁴³ A/55/578, Ziffer 25.

⁴⁴ A/39/732, Anhang.

ihre Verhandlungen fortzusetzen, mit dem Ziel, im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine endgültige Lösung des Gibraltarproblems zu finden."

4. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses

55/437. Makroökonomische Grundsatzfragen

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Zweiten Ausschusses⁴⁵.

55/438. Dokumente zu Fragen des Handels und der Entwicklung

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴⁶ Kenntnis von den Berichten des Handels- und Entwicklungsrats über seine dreiundzwanzigste, vierundzwanzigste und fünfundzwanzigste Exekutivtagung sowie über seine siebenundvierzigste Tagung⁴⁷.

55/439. Dokument zu Fragen der Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴⁸ Kenntnis von der Mitteilung des Sekretariats über den Stand der Durchführung der Resolution 54/201 der Generalversammlung⁴⁹.

55/440. Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Zweiten Ausschusses⁵⁰.

55/441. Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Zweiten Ausschusses⁵¹.

55/442. Mitteilung des Generalsekretärs über die in den neunziger Jahren erzielten Fortschritte bei der Versorgung aller Menschen mit einwandfreiem Wasser und mit Sanitäreinrichtungen

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵² Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über die in den neunziger Jahren erzielten Fortschritte bei der Versorgung aller Menschen mit einwandfreiem Wasser und mit Sanitäreinrichtungen⁵³.

55/443. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁴,

a) ihrem Bedauern darüber Ausdruck zu verleihen, dass die Verhandlungen auf der vom 13. bis 25. November 2000 in Den Haag abgehaltenen sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁵⁵ nicht zu einem Abschluss gebracht werden konnten, und fordert alle Parteien auf, die politischen Beratungen zu verstärken, um auf einer wiederaufgenommenen Tagung einen erfolgreichen Abschluss zu erreichen;

b) die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer siebenten Tagung zu bitten, zur Vorbereitung der zehnjährlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21⁵⁶ und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁵⁷ beizutragen, und den Exekutivsekretär des Rahmenabkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zu ersuchen, der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zehnten Tagung diesbezüglich Bericht zu erstatten;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 diejenigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, die die Konferenz der Vertragsparteien möglicherweise in diesem Zeitraum einberufen muss;

d) den Exekutivsekretär des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünf-

⁴⁵ A/55/579.

⁴⁶ A/55/579/Add.1, Ziffer 12.

⁴⁷ Siehe A/55/15 (Teile I-IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

⁴⁸ A/55/579/Add.4, Ziffer 9.

⁴⁹ A/55/413.

⁵⁰ A/55/581.

⁵¹ A/55/582.

⁵² A/55/582/Add.3, Ziffer 3.

⁵³ A/55/65-E/2000/19.

⁵⁴ A/55/582/Add.7, Ziffer 7.

⁵⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

⁵⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁵⁷ Resolution S-19/2, Anlage.